Weitere Bewerbungsbedingungen
Stadt Titisee-Neustadt

Inhalt

Manipulations-/Korruptionsversuche 2
Urheberrechte an den Vergabeunterlagen 2
Eigene Bedingungen des Bieters/Auftragnehmers 2
Steuersätze 2
Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen 2
Tariftreue- und Mindestlohnverpflichtungen 2
Verpflichtungen nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) 3
Verwendung von Produkten mit Umweltgütezeichen 3
Nachunternehmerleistungen 3
Skonto-Angebot 3
Angebotsöffnung / Submissionsergebnis 3

Weitere Bewerbungsbedingungen
Stadt Titisee-Neustadt

1. Manipulations-/Korruptionsversuche

Wissentlich falsche Erklärungen (z.B. zu Verfehlungen nach § 21 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes) sowie Manipulations- und Korruptionsversuche aller Art können den Ausschluss des Auftragnehmers -auch von weiteren Vergabeverfahren- bzw. eine fristlose Kündigung zur Folge haben.

2. Urheberrechte an den Vergabeunterlagen

An den Vergabeunterlagen (Leistungsbeschreibung, Pläne, etc.) können Urheberrechte des Erstellers bestehen. Eine Verwendung der Unterlagen ist nur im Rahmen der Angebotserstellung und Auftragsausführung zulässig.

3. Eigene Bedingungen des Bieters/Auftragnehmers

Es gelten ausschließlich die Bedingungen der Vergabeunterlagen des Auftraggebers.
Etwaige eigene Bedingungen des Bieters/Auftragnehmers, insbesondere Liefer-, Vertrags-, Zahlungsbedingungen und allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB), werden nicht Vertragsbestandteil. Dies gilt auch für Binde- und Ausführungsfristen des Bieters, die von den Vergabeunterlagen abweichen, sowie für Angebote, die vom Bieter als „unverbindlich", „freibleibend" oder ähnliches erklärt werden und die hierdurch die Angebotspreise als verbindliche Festpreise in Fragen stellen sollen.

4. Steuersätze

Bieter, die nach geringeren Umsatzsteuer-/Durchschnittssätzen besteuert werden (z.B. Werkstätten für behinderte Menschen, land- oder forstwirtschaftliche Betriebe), müssen die Steuersätze mit Angebotsabgabe angeben. Andernfalls werden sie in der Angebotswertung nur mit dem allgemeinen Steuersatz berücksichtigt. Ein entsprechender Nachweis des Finanzamtes oder einer entsprechenden behördlichen Stelle des Herkunftslandes ist mit dem Angebot, spätestens auf Verlangen, vorzulegen.

5. Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen

Im Rahmen der Auftragsausführung dürfen nur Produkte verwendet werden, die unter Beachtung der in den Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation der Vereinten Nationen (ILO) festgelegten Mindeststandards hergestellt und/oder verarbeitet wurden. Die Einhaltung dieser Forderung stellt eine Eignungsvoraussetzung und Ausführungsbedingung dar und ist vom Bieter und ggf. vorgesehenen Nachunternehmen mittels beigefügten Formblatts Verpflichtungserklärung zu bestätigen.
Zur Kontrolle der Einhaltung der Mindeststandards sind spätestens auf Verlangen entsprechende Nachweise vom Bieter und Nachunternehmer vorzulegen (z.B. Entgeltabrechnungen, Abführung von Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen, Preisaufgliederungen).

6. Tariftreue- und Mindestlohnverpflichtungen

Soweit die Abgabe der Verpflichtungserklärung zur Erfüllung der Tariftreue- und Mindestentgeltverpflichtungen nach dem Landestariftreue- und Mindestlohngesetz für öffentliche Aufträge in Baden-Württemberg -LTMG- (mittels beigefügten Formblatts) gefordert wird, stellt dies

eine Eignungsvoraussetzung und Ausführungsbedingung dar. Die weiteren Verpflichtungen im Rahmen der Ausführung der Leistungen ergeben sich aus den Besonderen Vertragsbedingungen zum LTMG.
Bei Verkehrsdienstleistungen erfolgt die Verpflichtungserklärung mittels beigefügten Formblatts "Verpflichtungserklärung_LTMG_Verkehr".

7. Verpflichtungen nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG)

Der Bieter verpflichtet sich im Auftragsfalle das eingesetzte Personal entsprechend den gesetzlichen Verpflichtungen nach dem AGG gleich zu behandeln und dabei insbesondere eine gleiche Entlohnung, unabhängig vom Geschlecht, zu gewährleisten.
Verstöße können zu einer fristlosen Kündigung und/oder zu einem Ausschluss bei künftigen Vergabeverfahren führen.

8. Verwendung von Produkten mit Umweltgütezeichen

Soweit Produkte auf dem Markt erhältlich sind, die nach einem allgemein anerkannten Energie- oder Umweltgütezeichen zertifiziert sind (z.B. Blauer Engel, EnergieStar), sollen vorrangig solche Produkte angeboten und verwendet werden.

9. Nachunternehmerleistungen

Der Auftragnehmer darf Leistungen nur an Nachunternehmer übertragen, die leistungsfähig sind und ihren gesetzlichen Verpflichtungen insbesondere zur Zahlung von Steuern und Sozialabgaben nachgekommen. Die Angaben sind möglichst mit Angebotsabgabe bzw. spätestens auf Verlangen einzureichen.
Beabsichtigt der Bieter, Teile der Leistung von anderen Unternehmen ausführen zu lassen oder sich bei der Erfüllung eines Auftrags im Hinblick auf die erforderliche wirtschaftliche, finanzielle, technische oder berufliche Leistungsfähigkeit anderer Unternehmen zu bedienen (Eignungsleihe), so muss er die hierfür vorgesehenen Leistungen /Kapazitäten in den VHB-Formblättern 235 und 236 benennen. Bei Inanspruchnahme einer Eignungsleihe sind die Angaben bereits mit dem Angebot zu benennen. Eine
nachträgliche Benennung ist nicht möglich.

10. Skonto-Angebot

Ein Skonto-Angebot (Nachlass mit Bedingung) wird bei der Angebotswertung nicht berücksichtigt, bleibt jedoch Inhalt des Angebots und wird im Falle der Auftragserteilung Vertragsinhalt (Ergänzung zu Nr. 3.7 VHB-Formblatt 632 bzw. 632EU).

11. Angebotsöffnung / Submissionsergebnis

Bieter sind bei der Öffnung der Angebote nicht zugelassen (§ 40 UVgO bzw. § 55 VgV). Nach den Bestimmungen ist keine Mitteilung der Submissionsergebnisse möglich.
Die Bieter werden über die Nichtberücksichtigung informiert bzw. auf Antrag über die Gründe unterrichtet (§ 46 UVgO bzw. § 62 VgV).

- Ende der Weiteren Bewerbungsbedingungen -